

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/96

Dresden, 19. Mai 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/2107

Thema: Nachfrage zu Drs. 7/1583 – Verwaltungsvorschrift Rückführung irakischer Staatsangehöriger

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/1583 zum Thema Verwaltungsvorschrift Rückführung irakischer Staatsangehöriger wird ausgeführt:

'Die Entscheidung über das Auslaufen der Geltung wurde im fachlich zuständigen Staatsministerium des Innern getroffen, da die Verwaltungsvorschrift nicht dem aktuellen Stand entsprach. Die Rückführungsmöglichkeiten richten sich nach den Entwicklungen im Zeitverlauf. Eine starre Regelung könnte diese nicht berücksichtigen und würde den Bedürfnissen der Schutzsuchenden nicht ausreichend gerecht werden. Ausreisepflichtigen Ausländern entstehen durch das Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift keine Nachteile, weil in jedem Einzelfall individuelle Abschiebungsverbote zu prüfen und zu beachten sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft Abschiebungshindernisse in den jeweiligen Herkunftsstaaten und spricht ggf. ein Abschiebungsverbot aus. Die zuständige Ausländerbehörde kann nach einer Prüfung im Einzelfall eine Duldung erteilen.'

Das Vorliegen von (nationalen) Abschiebungsverböten ist im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - unabhängig vom Herkunftsland - ohnehin im Prüfungsumfang enthalten. In Fällen, in denen das Bundesamt das Vorliegen von (nationalen) Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG feststellt, wäre der Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift von vornherein nicht eröffnet, weil eine Abschiebung gerade untersagt, in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, andernfalls eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilen ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhöndung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die nun außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift beinhaltete im Wesentlichen die Regelung, dass grundsätzlich Abschiebungen in den Irak nicht in Betracht kommen und die das Ermessen auf Null reduzierende Anordnung, dass auf Grund tatsächlicher Abschiebungshindernisse eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen ist. Lediglich für die unter II. 2. der VwV genannte Fallgruppe war ausgeführt, dass unter bestimmten Bedingungen eine Abschiebung durchgeführt werden **kann**.

Auch wenn, wie in der Antwort ausgeführt wird, die zuständige Ausländerbehörde auch in den übrigen Fällen nach einer Prüfung im Einzelfall eine Duldung erteilen **kann**, stellt das Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift und insbesondere der dortigen Regelung unter III. 1., nach der auf Grund der tatsächlichen Abschiebungshindernisse – außer im Falle von Straftaten mit Verurteilung zu mind. 50 Tagessätzen – ohne weitere Einzelfallprüfung Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen **sind**, im Gegensatz zu den Ausführungen der Staatsregierung in ihrer Antwort, einen erheblichen Nachteil dar, weil die Erteilung einer Duldung nun in das Ermessen der jeweils zuständigen Ausländerbehörde gestellt ist.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche konkreten Regelungen der Verwaltungsvorschrift Rückführung irakischer Staatsangehöriger vom 03. Januar 2007 entsprechen aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung nicht dem aktuellen Stand?

Frage 2:

Welche "Entwicklungen im Zeitverlauf", nach denen sich Rückführungsmöglichkeiten richten, wäre aus Sicht der Staatsregierung aufgrund der "starren Regelung" der vormaligen Verwaltungsvorschrift konkret nicht berücksichtigungsfähig?

Frage 3:

Welchen "Bedürfnissen der Schutzsuchenden" würde aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung durch die Regelung der außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend gerecht werden bzw. inwieweit meint die Sächsische Staatsregierung durch Wegfall der Verwaltungsvorschrift - und damit vor allem der Rechtsklarheit und dem Vertrauensschutz der Betroffenen dienenden Vorschrift, nach der in der Regel eine Abschiebung in den Irak aus tatsächlichen Gründen unmöglich und eine Duldung zu erteilen ist - den Bedürfnissen der Schutzsuchenden besser gerecht werden zu können?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Entgegen der Auffassung der Fragestellerin beinhaltete die Verwaltungsvorschrift nicht im Wesentlichen die pauschale Regelung, dass Abschiebungen in den Irak nicht in Betracht kommen. Die Regelung stellt vielmehr im Interesse einer zur damaligen Zeit einheitlichen Anwendung fest, dass Flugverbindungen in die Mitte und den Süden des

Iraks fehlten und deshalb eine zwangsweise Rückführung grundsätzlich – tatsächlich – nicht möglich ist. Es wurden also nicht die rechtlichen Maßstäbe für den Rechtsbegriff der Unmöglichkeit bestimmt, sondern es wurde eine für die damalige Zeit zutreffende Tatsachenfeststellung getroffen, die eine Unmöglichkeit im Rechtssinne zur Folge hatte. Dies wird besonders deutlich, wenn man auch die von der Fragestellerin nicht beachtete Regelung unter III. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift berücksichtigt, wo es heißt: „Sofern die Rückführung möglich ist, erlischt die Duldung an dem von der Ausländerbehörde bestimmten Ausreisetag“, worauf die betroffenen Ausländer nach III. Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich hinzuweisen waren.

Diese seinerzeit zutreffende Tatsachenfeststellung trifft nicht mehr zu. Es stehen wieder, abgesehen von den derzeitigen Reisebeschränkungen aufgrund der Pandemielage, internationale Flugverbindungen auch in die Mitte und den Süden des Iraks zur Verfügung. Mit Auslegungshinweisen vom 5. März 2018 hat das Staatsministerium des Innern dementsprechend nach Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern die Maßgabe erteilt, dass eine Rückführung von Straftätern mit einer Mindesthaftzeit von zwölf Monaten in den Zentralirak möglich ist. Auch für die Abschiebung von sicherheitsrelevanten Personen mit Terrorismus-/Extremismusbezug, bei denen keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, ist wieder eine tatsächliche Rückführungsmöglichkeit entstanden.

Den Bedürfnissen der Betroffenen wird eine den tatsächlichen Verhältnissen ansprechende Entscheidung in jedem Fall gerecht. Einen Vertrauensschutz in das Fortbestehen der damals herrschenden tatsächlichen Verhältnisse, die zur Unmöglichkeit der Abschiebung geführt haben, gibt es nicht. Im Übrigen steht auch die Regelung unter III. 2. und 3. der Verwaltungsvorschrift, auf die bereits hingewiesen wurde, einem Vertrauensschutz ausdrücklich entgegen.

Frage 4:

Hält die Sächsische Staatsregierung es für möglich, dass nach Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift es zu Abschiebungen in den Irak über den in II. 2. VwV genannten Personenkreis hinaus oder zu anderen als dort genannten Bedingungen erfolgen kann, und wenn ja, für welche?

Ja. Betroffene Personenkreise wurden in der Antwort auf die Fragen 1 bis 3 genannt.

Frage 5:

Sind die Sächsischen Ausländerbehörden einschließlich der Zentralen Ausländerbehörde/Landesdirektion Sachsen aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung nach Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift weiterhin inhaltlich uneingeschränkt an den faktischen Abschiebungsstop mit den in den IMK-Beschlüssen vom 17.11.2006, 01.06.2007 und 06.06.2018 genannten Einschränkungen bzw. Bedingungen für Rückführungsmöglichkeiten für die dort jeweils genannten Fallgruppen gebunden und sind für nicht in diese Fallgruppen gehörige Personen aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung weiterhin uneingeschränkt Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen?

Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, d. h. Duldungen wegen Unmöglichkeit einer Abschiebung, um die es in der Verwaltungsvorschrift geht, werden erteilt, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich



ist. Hierzu nimmt die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) in ihren Beschlüssen teilweise Konkretisierungen vor. Solche Beschlüsse und Beschlüsse der IMK werden im Übrigen den Ausländerbehörden und der Zentralen Ausländerbehörde zur Kenntnis gegeben und beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Wöller'.

Prof. Dr. Roland Wöller